jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/5/8 6Ob80/13b, 7Ob16/14z, 10Ob59/14w, 9Ob72/15a, 1Ob38/18x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.2013

Norm

ABGB §140 Abs1 Bc
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bc

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung kann von einem ausländischen, in Österreich lebenden Unterhaltspflichtigen verlangt werden, dass er in Österreich erforderliche Anträge auf Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung stellt und diese Verfahren gehörig betreibt, um einer erlaubten Beschäftigung nachgehen zu können; dazu gehört auch, dass er sich um eine fristgerechte Verlängerung einer ablaufenden Bewilligung kümmert. Sind dem Unterhaltspflichtigen allerdings die Erlangung beziehungsweise der Erhalt einer Bewilligung nicht möglich, scheidet eine Anspannung auf ein Einkommen aus illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeit) aus; eine derartige Anspannung wäre mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 80/13b
  Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 80/13b
- 7 Ob 16/14z
  Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z
  Auch; Beisatz: Eine Anspannung auf ein Einkommen aus rechtswidriger Tätigkeit scheidet aus; eine derartige Anspannung wäre mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen. (T1)
  Beisatz: Hier: Zuhälterei. (T2); Veröff: SZ 2014/19
- 10 Ob 59/14w
  Entscheidungstext OGH 21.10.2014 10 Ob 59/14w
  Auch
- 9 Ob 72/15a
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 1 Ob 38/18x
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 38/18x
  Ähnlich; nur: Nach herrschender Auffassung kann von einem ausländischen, in Österreich lebenden Unterhaltspflichtigen verlangt werden, dass er in Österreich erforderliche Anträge auf Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung stellt und diese Verfahren gehörig betreibt, um einer erlaubten Beschäftigung nachgehen zu können; dazu gehört auch, dass er sich um eine fristgerechte Verlängerung einer ablaufenden Bewilligung kümmert. (T3); Beisatz: Dies gilt auch für außerhalb von Österreich aufhältige Unterhaltspflichtige. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128825

Im RIS seit

10.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at